

In den Taschenbüchern können ältere Familienbilder hervorragender Persönlichkeiten, Abbildungen von Besitzungen, künstlerisch wertvolle heraldische Exlibris und Wappenzeichnungen auf Antrag und Kosten der betreffenden Geschlechter veröffentlicht werden, wobei die Entscheidung, ob zur Aufnahme geeignet, in jedem Falle der Schriftleitung vorbehalten bleibt.

## II. Erläuterungen.

Im Personalbestand sind bei jedem einzelnen Familienmitgliede anzugeben: sämtliche Vornamen mit Hervorhebung (durch Unterstreichen) des Rufnamens, Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr) der Geburt, Ort und Datum der standesamtlichen Vermählung und gegebenenfalls Ort und Datum des Todes, ferner der Grundbesitz mit Angabe der Größe (in ha), Lage (Kreis) und Art, Beruf und Titel, militärischer Rang, bei aktiven Militärpersonen mit Nennung des Truppenteils, und der ständige Wohnsitz in [. . .], in Städten möglichst mit Straße und Hausnummer; von Orden nur solche, die den Adel zur Voraussetzung haben, wie z. B. Johanniter- oder Malteserritterorden.

Bei Geschlechtsverbänden wird das Jahr der Errichtung, die Angabe des Vorstandes sowie Ort und Zeit der jeweiligen Tagung erbeten; von Familiengeschichten ist der Titel, das Erscheinungsjahr und der Verlag anzugeben.

Beim Wiederabdruck eines Artikels nach der erstmaligen Aufnahme fallen der Raumersparnis halber Stammreihen und erloschene Linien, Äste usw. aus. Familiensöhne, die keine Nachkommenschaft hinterlassen haben, ebenso in jedem Falle die Familientöchter werden nach ihrem Tode nur noch einmal in kleinerer Schrift erwähnt und dann fortgelassen.

Ergänzungen und Berichtigungen werden jederzeit angenommen und sind dringend erbeten, hauptsächlich auch in Form gedruckter Anzeigen von Verlobungen, Vermählungen, Geburten und Todesfällen. Ganz besonders sind im Druck erschienene selbständige Familiengeschichten erwünscht, ferner Sonderabdrücke aus Zeitschriften, soweit sie genealogischen Stoff bringen, und schließlich auch Ausschnitte aus Tageszeitungen solchen Inhalts.

Nachrichten von unseren regelmäßigen Korrespondenten und Mitarbeitern werden im allgemeinen ohne Vorlage von Nachweisen entgegengenommen. Unbekannte Einsender sind dagegen unter Umständen gehalten, solche vorzulegen.

Bei Abfassung eines jeden Artikels ist es in jedem Falle oberstes Gebot, die historische Wahrheit, soweit das eben möglich ist, festzustellen. Auf keinen Fall dürfen deshalb unliebsame Angaben wie Legitimierung, Scheidung, Wiedervermählung, sozialer Niedergang u. dgl. unterdrückt werden. Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt.